



VERKÜNDUNGSBLATT

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 3/2021

Ausgabedatum: 26. Februar 2021

Datum	Inhalt	Seite
18.02.2021	Erste Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Februar 2021	62
18.02.2021	Zweite Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2021	63
18.02.2021	Zweite Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Februar 2021	65
18.02.2021	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021	67
18.02.2021	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Literatur – Kunst – Kultur mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2021	69
18.02.2021	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Germanistische Sprachwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021	70
18.02.2021	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Linguistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021	72



Datum	Inhalt	Seite
18.02.2021	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2021	77
18.02.2021	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Südosteuropastudien als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021	78
18.02.2021	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2021	80
18.02.2021	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Indogermanistik als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021	82
18.02.2021	Fünfte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021	84
18.02.2021	Sechste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021	86
18.02.2021	Weiterbildungsordnung für das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie - Verhaltenstherapie -der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Februar 2021	89
18.02.2021	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das für das Kern- und Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021	104
18.02.2021	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Februar 2021	106
18.02.2021	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Ethik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2021	107
18.02.2021	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Ethik/ Philosophie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Februar 2021	109
02.12.2020	Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 2. Dezember 2020	111
18.02.2021	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft als Kernfach (120), Studienrichtung Sportmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) vom 18. Februar 2021	112



Datum	Inhalt	Seite
18.02.2021	Dritte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Sozialkunde für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2021	113
18.02.2021	Dritte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Februar 2021	115
18.02.2021	Vierte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zulassung zu den Studiengängen mit Sport (Sport-Eignungsprüfungsordnung) vom 18. Februar 2021	117
18.02.2021	Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2021	118



**Erste Änderung der Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und
Studienbewerberinnen (DSH)
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Maßgabe der Beschlüsse zur DSH-Musterprüfungsordnung (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11. März 2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16. Juli 2019) folgende Erste Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Januar 2020 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1/2020, S. 18). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 die Änderung beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen**

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Satz 3 das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt, hinter dem Wort „genannten“ das Wort „Schulabschlüsse“ und ein Komma eingefügt sowie das Wort „werden“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 7“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „oder gemäß § 8 Absatz 3 RO-DT bestimmte Gruppen von Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit oder für sie besondere Regelungen getroffen werden“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung gemäß Artikel 1 dieser Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Zweite Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 233). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

1. In Ziffer 1 wird die Aufzählung unter „Germanistische Sprachwissenschaft“ wie folgt gefasst:
 - „Synchrone germanistische Linguistik: Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft; Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten und Gesprächen; Kenntnisse von Variation und Entwicklungstendenzen in Grammatik, Lexik, Pragmatik und Lautstruktur der deutschen Gegenwartssprache
 - Diachrone germanistische Linguistik: Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft; Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen; Fähigkeit zum Verständnis und zur linguistischen Analyse alt-, mittel- und frühneuhochdeutscher Texte, Kenntnisse von Phänomenen und Prinzipien des Sprachwandels.“
2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe Punkt a) wird die Aufzählung unter „Pflichtmodule Sprachwissenschaft (insgesamt 20 LP)“ wie folgt gefasst:
 - „B-GSW-102 Einführung in die Morphologie und Lexikologie: 5 LP
 - B-GSW-103 Einführung in die Syntax: 5 LP
 - B-GSW-104 Einführung in die Textlinguistik: 5 LP
 - B-GSW-105 Einführung in die diachrone germanistische Sprachwissenschaft: 5 LP“



- b) In Buchstabe a) wird die Aufzählung unter „Pflichtmodule: kombinierte Module (insgesamt 20 LP)“ wie folgt gefasst:
- „eines der folgenden Module (Modulgruppe Linguistik und Schule): 10 LP
 - LA-GSW-101 Grammatik, Orthografie und Schule
 - LA-GSW-102 Sprachwandel, -variation und Schule
 - LA-GSW-103 Textlinguistik und Schule
 - LA-GSW-104 Gesprächslinguistik und Schule
 - LA-GLW-LWS Literaturwissenschaft und Schule: 10 LP“
- c) In Buchstabe b) wird der dritte Aufzählungspunkt wie folgt gefasst:
- „Alle übrigen Module sind Wahlpflichtmodule: 30 LP. – Es müssen 10 LP in literaturwissenschaftlichen Modulen und 20 LP in sprachwissenschaftlichen Modulen erworben werden. Aus der Modulgruppe Linguistik und Schule (LA-GSW-101, LA-GSW-102, LA-GSW-103, LA-GSW-104) muss mindestens ein Modul gewählt werden.“
3. In Ziffer 3 Buchstabe a) werden im ersten Aufzählungspunkt die Angabe „B-GSW-01“ durch die Angabe „B-GSW-102“ und die Angabe „B-GSW-04“ durch die Angabe „B-GSW-105“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Zweite Änderung
der fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Deutsch
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 694) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 202). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. In Ziffer 1 wird die Aufzählung unter „Germanistische Sprachwissenschaft“ wie folgt gefasst:

- „Synchrone germanistische Linguistik: vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft; vertiefte Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten und Gesprächen; vertiefte Kenntnisse von Variation und Entwicklungstendenzen in Grammatik, Lexik, Pragmatik und Lautstruktur der deutschen Gegenwartssprache.
- Diachrone germanistische Linguistik: vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft; Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen; Fähigkeit zum Verständnis und zur linguistischen Analyse alt-, mittel- und frühneuhochdeutscher Texte, Kenntnisse von Phänomenen und Prinzipien des Sprachwandels.“

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird die Aufzählung unter „Pflichtmodule Sprachwissenschaft (insgesamt 25 LP)“ wie folgt gefasst:
- „B-GSW-101 Einführung in die Phonetik und Phonologie der deutschen Sprache: 5 LP
 - B-GSW-102 Einführung in die Morphologie und Lexikologie: 5 LP
 - B-GSW-103 Einführung in die Syntax: 5 LP
 - B-GSW-104 Einführung in die Textlinguistik: 5 LP
 - B-GSW-105 Einführung in die diachrone germanistische Sprachwissenschaft: 5 LP“



- b) In Buchstabe a) wird die Aufzählung unter „Pflichtmodule: kombinierte Module (insgesamt 20 LP)“ wie folgt gefasst:
- „eines der folgenden Module (Modulgruppe Linguistik und Schule): 10 LP
 - LA-GSW-101 Grammatik, Orthografie und Schule
 - LA-GSW-102 Sprachwandel, -variation und Schule
 - LA-GSW-103 Textlinguistik und Schule
 - LA-GSW-104 Gesprächslinguistik und Schule
 - LA-GLW-LWS Literaturwissenschaft und Schule: 10 LP“
- c) In Buchstabe b) wird der Aufzählungspunkt wie folgt gefasst:
- „Alle übrigen Module sind Wahlpflichtmodule: 45 LP. – Es müssen mindestens 15 LP in literaturwissenschaftlichen Modulen und mindestens 25 LP in sprachwissenschaftlichen Modulen erworben werden. Aus der Modulgruppe Linguistik und Schule (LA-GSW-101, LA-GSW-102, LA-GSW-103, LA-GSW-104)“
3. In Ziffer 3 Buchstabe a) werden im ersten Aufzählungspunkt die Angabe „B-GSW-01“ durch die Angabe „B-GSW-101“ und die Angabe „B-GSW-05“ durch die Angabe „B-GSW-105“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik
als Kern- und Ergänzungsfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 937), geändert durch die Erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6/2013, S. 112). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Studies“ das Wort „Literary“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach „Aufbaumodule“ ein Komma eingefügt und die Doppelung des Wortes „aus“ gestrichen.

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- „(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:
a) Kernfach

Modul	Zulassungsvoraussetzung
BA.AA.LW02, BA.AA.LW04, BA.AA.LW05, BA.AA.LW06, BA.AA.LW07, BA.AA.LW08, BA.AA.LW09, BA.AA.KW	BA.AA.LW01
BA.AA.SW03, BA.AA.SW04, BA.AA.SW05, BA.AA.SW06, BA.AA.SW07, BA.AA.SW08, BA.AA.SW09, BA.AA.SW10	BA.AA.SW01
BA.AA.KSP4, BA.AA.KSP5	BA.AA.KSP1, BA.AA.KSP2, BA.AA.KSP3
BA.AA.KSP7	BA.AA.KSP4, BA.AA.KSP5,



b) Ergänzungsfach

Modul	Zulassungsvoraussetzung
BA.AA.LW02, BA.AA.LW04, BA.AA.LW05, BA.AA.LW06, BA.AA.LW07, BA.AA.LW08, BA.AA.LW09, BA.AA.KW	BA.AA.LW01
BA.AA.SW03, BA.AA.SW04, BA.AA.SW05, BA.AA.SW06, BA.AA.SW07, BA.AA.SW08, BA.AA.SW09, BA.AA.SW10	BA.AA.SW01
BA.AA.KSP4	BA.AA.KSP1, B.AA.KSP2, BA.AA.KSP3

“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Literatur – Kunst – Kultur
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 1. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1047), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 16. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2019, S. 118). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

In § 5 Absatz 3 werden in Satz 3 die Angabe „40“ durch die Wörter „mindestens 40 und höchstens 60“ und in Satz 6 das Wort „Weitere“ durch die Wörter „Die übrigen 10 bis“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Dritte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Germanistische Sprachwissenschaft
als Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 914), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6/2013, S. 119). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium des Fachs Germanistische Sprachwissenschaft umfasst die Teilgebiete synchrone germanistische Linguistik und diachrone germanistische Linguistik:

1. Synchrone germanistische Linguistik
 - Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft
 - theoretisches und praktisches Wissen über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache und die Struktur und Verarbeitung von Texten
 - Beschäftigung mit Entwicklungstendenzen und sprachlicher Variation in Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Phonetik und Phonologie der deutschen Gegenwartssprache
 - empirische Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden und Überprüfung sprachwissenschaftlicher Theorien
2. Diachrone germanistische Linguistik
 - Kenntnisse der ältesten Sprachstufen des Deutschen in ihrem überlieferungsgeschichtlichen und sprachgeschichtlichen Zusammenhang und Erarbeitung ihrer grammatischen Grundstrukturen an Texten
 - Förderung der Fähigkeit zur Lektüre der deutschen literarischen Texte des Mittelalters
 - Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, der Entwicklung der verschiedenen Ebenen des Sprachsystems (Phonologie, Morphologie, Lexik, Syntax, Semantik, Pragmatik, Graphematik) sowie der Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen germanistischen Sprachwissenschaft und der Sprachwandelforschung.“



b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Der Abschluss im BA-Ergänzungsfach Germanistische Sprachwissenschaft qualifiziert bei Kombination mit einem geeigneten Kernfach für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Sprachberatung, Unternehmenskommunikation, Sprachtechnologie, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung, Editing, Werbung, Medienberufe.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „weiterhin“ durch „außerdem“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „einem“ durch das Wort „einen“ ersetzt, hinter dem Wort „Wahlpflichtbereich“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-107	B-GSW-103
B-GSW-108	B-GSW-103
B-GSW-109	B-GSW-104
B-GSW-112	B-GSW-103
B-GSW-114	B-GSW-105
IDG-BM 7	B-GSW-101 bis B-GSW-105

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Linguistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 926), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 23. Januar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2020, S. 65). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefolgt:

„³Folgende Modulkombinationen sind möglich:

- IDG BM 1 (10 LP) + ein Modul aus B-GSW-100– B-GSW-105 (5 LP)
- drei Module aus B-GSW-100– B-GSW-105 (je 5 LP)“

b) Absatz 8 Buchstaben a) bis c) werden wie folgt gefasst:

„a) Einführung

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-100	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	5
B-GSW-101	Einf. Phonetik/Phonologie (Laut)	5
B-GSW-102	Einf. Lexikologie und Morphologie (Wort)	5
B-GSW-103	Einf. Syntax (Satz)	5
B-GSW-104	Einf. Textlinguistik (Text und Gespräch)	5
B-GSW-105	Einf. diachrone germanist. Sprachwissenschaft	5
Indogermanistik		
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	10



b) Theoretische Linguistik

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-106	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-107	Problemfelder der deutschen Grammatiktheorie I	5
B-GSW-108	Problemfelder der deutschen Grammatiktheorie II	5
B-GSW-110	Sprachgeschichte	5
B-GSW-112	Vertiefung Grammatik	10
B-GSW-113	Sprachliche Interaktion	10
B-GSW-114	Vertiefung Sprachgeschichte	10
Anglistik		
BA.AA.SW04	Language and Cognition	5
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
Indogermanistik		
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	10
IDG BM 5	Eurologistik	10

c) Angewandte Linguistik

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-106	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-109	Textanalyse	5
B-GSW-111	Dialektologie	5
B-GSW-113	Sprachliche Interaktion	10
B-GSW-114	Vertiefung Sprachgeschichte	10
B-GSW-115	Empirisches Arbeiten in der Linguistik	10
Anglistik		
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
Indogermanistik		
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10



IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10
Slawistik		
BSLAW 4.1a	Linguistische Arbeitsfelder	5
BSLAW 4.1b	Linguistische Arbeitsfelder	5

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-107	B-GSW-103
B-GSW-108	B-GSW-103
B-GSW-109	B-GSW-104
B-GSW-112	B-GSW-103
B-GSW-114	B-GSW-105
B-SLAW9.1	Propädeutikum
B-SLAW9.2	Propädeutikum
BRomF-S1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomF-S2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein; BRomF-SW1
BRomI-S2	BRomI-S1
BRomI-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomI-A1
BRomI-B1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-A2 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
BRomI-HS	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-A2 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-TP	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-A2 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-ÜB1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-A2 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-ÜB2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-B1 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau B1)
BRomR-SW	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-Auf	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein; BRomR-Ein



BRomR-Kon	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-A1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-A2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-B1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-G	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-TP	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-ÜB1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-ÜB2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-S2	BRomS-S1
BRomS-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-B1	BRomS-A2 oder Sprachkenntnisse auf Niveau A2
BRomS-B2	BRomS-B1 oder Sprachkenntnisse auf Niveau B1
BRomS-PG	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ST	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB1	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ÜB2	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB3	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1
Kauk-SK-2	Kauk-SK-1
Kauk-SK-3	Kauk-SK-2
Kauk-SK-4	Kauk-SK-3
Kauk-SK-5	Kauk-SK-4
Kauk-SK-6	Kauk-SK-5
Kauk-SK-7	Kauk-SK-6
Kauk-SK-8	Kauk-SK-7
Kauk-SK-9	Kauk-SK-8
Kauk-SK-10	Kauk-SK-9

“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1057), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 36). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Angabe „B 1“ durch die Angabe „C 1“ ersetzt und der erste Aufzählungspunkt nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:
„• TOEFL: paper based – 588; internet-based – 95“
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird der Buchstabe b) aufgehoben.
 - b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Englische Muttersprachler können die rein sprachpraktischen Module (Grammar, Advanced Language Skills A+B+C) nach Absprache mit den jeweiligen Dozenten durch fachwissenschaftliche Module ersetzen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Südosteuropastudien als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1008), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2015, S. 43). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Code	Modultitel	Typ	LP
Basismodule			
<i>Interdisziplinäres Modul</i>			
BSOE 1	Einführung in die Südosteuropastudien	P	10
<i>Module aus der Südslawistik</i>			
BSLAW 5.1	Basismodul Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 5.2	Basismodul Literaturwissenschaft (Serbisch /Kroatisch)	WP	10
BSLAW 7.1	Basismodul Linguistik (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 7.2	Basismodul Linguistik (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
<i>Modul aus der Geschichte</i>			
HiSO 240	Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	WP	10
<i>Module aus der Romanistik</i>			
BRomR-Ein	Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft	WP	10
BRomR-LK	Rumänische Kulturstudien	WP	10
<i>Module aus der Religionswissenschaft</i>			
BA_RW_All1	Einführung in die Religionswissenschaft	WP	10
BA_RW_RG1	Spezielle Religionsgeschichte I: Judentum	WP	10
BA_RW_RG2	Spezielle Religionsgeschichte II: Christentum	WP	10
BA_RW_RG3	Spezielle Religionsgeschichte III: Islam	WP	10
<i>Module aus der Politikwissenschaft</i>			
POL 250	Basismodul Europäische Studien: Institutionen und Policy-Making in der EU	WP	10
POL 250-1	Vorlesungsmodul Basismodul Europäische Studien	WP	5
POL 260-1	Vorlesungsmodul Basismodul Internationale Organisationen	WP	5



Code	Modultitel	Typ	LP
Aufbaumodule			
<i>Interdisziplinäres Modul</i>			
BSOE 3	Aufbaumodul Südosteuropastudien	WP	10
<i>Module aus der Südslawistik</i>			
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
<i>Module aus der Geschichte</i>			
HiSO 331	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	WP	10
<i>Module aus der Romanistik</i>			
BRomR-SW1	Vertiefung Rumänische Sprachwissenschaft	WP	10
BRomR-Kon	Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext	WP	10
BRomR-Auf	Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur	WP	10
<i>Module aus der Religionswissenschaft</i>			
BA_RW_SY1	Lehrkonzepte von Religionen und Philosophie	WP	10
BA_RW_SY2	Mensch und Gemeinschaft	WP	10
BA_RW_SY3	Beginn und Zielausrichtungen von Religionen	WP	10
BA_RW_SY4	Umwelt, Natur und Ethik	WP	10
BA_RW_SY5	Expression und Vermittlung als Thema der Weltreligionen	WP	10
BA_RW_SY6	Schriftliche Grundlagen der Weltreligionen	WP	10
<i>Modul aus der Politikwissenschaft</i>			
POL 350	Vertiefungsmodul Europäische Studien (I)	WP	10

b) Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„(a) Von den drei zu belegenden Basismodulen sind mindestens zwei aus den Bereichen Südslawistik, Rumänistik und Geschichte zu wählen.“

c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Ergänzungsfach ist mindestens ein Basismodul aus den drei Bereichen Südslawistik, Geschichte und Rumänistik zu wählen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1070), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2017, S. 71). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Empfohlen werden neben Hochschulabschlüssen aus dem In- und Ausland u.a. folgende Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächer der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Germanistik (im Kernfach mit Bachelor-Arbeit in der Sprachwissenschaft), Germanistische Sprachwissenschaft (60 LP), Linguistik (60 LP), Indogermanistik (120 LP, 60 LP).“

b) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Motivationsschreiben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)¹Ziel des Masterstudiengangs Germanistische Sprachwissenschaft ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse aus den Teilgebieten diachrone und synchrone germanistische Sprachwissenschaft sowie die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. ²Die Studierenden setzen sich mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Theorien zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Mustern kritisch auseinander. ³Diese Kompetenz wird durch die Analyse gesprochener und/oder geschriebener Textkorpora empirisch und interdisziplinär erprobt, deren Ergebnisse systematisch auf den theoretisch-linguistischen Forschungsstand bezogen werden und zur Formulierung eigener wissenschaftlicher Thesen führen. ⁴Durch eine gezielte Zusammenstellung aus dem Modulangebot ist die Möglichkeit zur eigenen Profilbildung gegeben, die schließlich in der selbstständigen Bearbeitung einer gezielten linguistischen Fragestellung in der Master-Arbeit mündet.“



b) In Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Sprachberatung, Unternehmenskommunikation, Sprachtechnologie, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung, Editing, Werbung, Medienberufe.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 4 die Wörter „bis zwei“ gestrichen und in Satz 6 die Wörter „den Modulverantwortlichen“ durch die Wörter „die/den Modulverantwortliche/n“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Studium im Master „Germanistische Sprachwissenschaft“ besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von 90 LP, wählbar aus dem Master-Modulangebot der Germanistischen Sprachwissenschaft, davon maximal 30 LP aus Importmodulen aus anderen Studiengängen der FSU.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Folgende Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
M-GSW-112 (Masterarbeit)	§ 12 Prüfungsordnung, Betreuungszusage

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Indogermanistik als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 972), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2015, S. 37). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Punkt 3 wie folgt gefasst:

„3. Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

- SPZ L 31: Latinumkurs I (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)
- SPZ L 32: Latinumkurs II (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)
- Lat 200: Einführung in die Latinistik (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- Lat 300: Latinistik I (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- Lat 310: Latinistik II (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- Lat 320: Lateinische Sprachkompetenz I (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- Lat 800: Lateinische Prosa (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- Lat 810: Lateinische Dichtung (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- Lat 830: Lateinische Sprachkompetenz II (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- AW 510: Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II (FSQ-Modul für Studierende, die noch kein Graecum haben)
- Graec 200: Einführung in die Gräzistik (ASQ-Modul für Studierende mit Graecum)
- Graec 300: Gräzistik I (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)
- Graec 310: Gräzistik II (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)
- Graec 320: Griechische Sprachkompetenz I (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)
- Graec 800: Griechische Prosa (ASQ-Modul für Studierende mit Graecum)
- Graec 810: Griechische Dichtung (ASQ-Modul für Studierende mit Graecum)
- Graec 830: Griechische Sprachkompetenz II (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)“

b) In Absatz 5 werden in Satz 2 das Wort „vermittelt“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt, in Satz 3 hinter dem Wort „erworben“ der Klammerzusatz „(vgl. Modulkatalog Kernfach)“ eingefügt und in Satz 4 das Wort „ASQ-Katalog“ durch das Wort „ASQ-Katalog“ ersetzt.



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Fünfte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fünfte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2010, S. 959), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 22. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2015, S. 135). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 5 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Im Teilgebiet der synchronen germanistischen Linguistik werden Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft sowie theoretisches und praktisches Wissen über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache und die Struktur und Verarbeitung von Texten und Gesprächen erworben. ²Zudem steht die Beschäftigung mit Variation und Entwicklungstendenzen in Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Phonetik und Phonologie der deutschen Gegenwartssprache sowie die empirische Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden und Überprüfung sprachwissenschaftlicher Theorien im Vordergrund.“

(3) ¹In der diachronen germanistischen Linguistik werden die ältesten Sprachstufen des Deutschen in ihrem Überlieferungsgeschichtlichen und sprachgeschichtlichen Zusammenhang betrachtet und deren grammatische Grundstrukturen an Texten erarbeitet. ²Damit wird auch die Fähigkeit zur Lektüre der deutschen literarischen Texte des Mittelalters gefördert. ³ In weiterführenden Veranstaltungen werden Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, der Entwicklung der verschiedenen Ebenen des Sprachsystems (Phonologie, Morphologie, Lexik, Syntax, Semantik, Pragmatik, Graphematik) sowie der Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen germanistischen Sprachwissenschaft und der Sprachwandelforschung erworben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Angabe „34“ durch die Angabe „30“ ersetzt und in Satz 2 die Angabe „15“ durch das Wort „elf“ ersetzt.



b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-107	B-GSW-103
B-GSW-108	B-GSW-103
B-GSW-109	B-GSW-104
B-GSW-112	B-GSW-103
B-GSW-114	B-GSW-105
IDG BM 7	B-GSW-101 bis B-GSW-105
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-09-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-09-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-10-1	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, BGLW-05
B-GLW-10-2	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-107	B-GSW-103
B-GSW-108	B-GSW-103
B-GSW-109	B-GSW-104
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2

c) In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „weiterhin“ durch das Wort „außerdem“ ersetzt:

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Sechste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Kern- und
Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Sechste Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 976), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung vom 16. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2019, S. 140). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In der Überschrift und in § 1 werden das Und-Symbol durch das Wort „und“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft vermittelt Basiswissen der Kunstgeschichte und Filmwissenschaft. ²Das Fach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft bietet unter diesem Aspekt zugleich eine systematische Einführung in geisteswissenschaftliches Denken und Arbeiten. ³Durch Lehrveranstaltungen und Selbststudium wird die Fachbegrifflichkeit zur Erfassung und Analyse von Kunstwerken eingeübt und ein eigenständig erarbeiteter Überblick über die Bereiche Architektur, Malerei, Skulptur, Grafik, angewandte Kunst, Gartenkunst, Fotografie, Film und Medienkunst einschließlich ihrer jeweiligen Theorie und Geschichte gewonnen. ⁴Erlern wird im Besonderen die historisch-kritische Arbeitsweise, zu der spezielle kunsthistorische, film-, fotografie-, medien- sowie bildwissenschaftliche Methoden der Analyse und Argumentation hinzukommen. ⁵Dazu gehören die Bild- und Textrecherche sowie die werk- und problemorientierte Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, aber auch die selbständige Darstellung in Form von visuell gestützten Vorträgen und schriftlichen Arbeiten.“
 - b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Kunst“ die Wörter „und Film“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Und-Symbol durch das Wort „und“ und in Satz 2 die Wörter „Kunstgeschichte & Bildwissenschaft“ durch die Wörter „Kunstgeschichte und Filmwissenschaft“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Und-Symbol durch das Wort „und“ und in Satz 2 das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.



3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 3 das Wort „selbständigen“ durch das Wort „selbstständigen“ und in Satz 5 die Wörter „Kunstgeschichte & Bildwissenschaft“ durch die Wörter „Kunstgeschichte und Filmwissenschaft“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Pflichtbereich setzt sich aus drei Basismodulen (Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste, Objektkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in Film, Fotografie, Medienkunst), einem Praxismodul, einem Bachelor-Kolloquium und der Bachelor-Arbeit zusammen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft besteht aus einem Pflichtbereich von 10 LP und einem Wahlpflichtbereich von 50 LP. ²Das Basismodul Einführung in die Bildkünste und Objektkenntnis (KU Bild2, 10 LP) ist verpflichtend zu besuchen. ³Ein weiteres Basismodul ist aus folgenden zwei Themenbereichen zu wählen: Einführung in die Architektur oder Einführung in Film, Fotografie, Medienkunst. ⁴Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. ⁵Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass sie aus vier unterschiedlichen Bereichen stammen.“

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird der zweite Aufzählungspunkt wie folgt gefasst:

„Allgemeine Schlüsselqualifikationen, die anteilig im Bachelor-Kolloquium sowie dem Basismodul Einführung in die Bildkünste, Objektkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten (KU Bild 1) vermittelt werden (10 LP) und in“

- e) In Absatz 6 werden in Satz 1 der Satzteil „wenn mindestens zwei der drei angebotenen Basismodule bestanden sind“ durch den Satzteil „wenn mindestens eines der drei Basismodule bestanden ist“ und in Satz 2 der Satzteil „wenn die beiden gewählten Basismodule bestanden sind.“ durch den Satzteil „wenn entweder das Basismodul Einführung in die Bildkünste und Objektkenntnis (KU Bild2) oder das frei gewählte zweite Basismodul bestanden ist.“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Bachelorstudiums“ die Wörter „im Kernfach“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden im ersten Aufzählungspunkt hinter dem Wort „ein“ das Wort „einschlägiges“ eingefügt und im zweiten Aufzählungspunkt die Wörter „aus den Bereichen Denkmalpflege bzw. Museum“ gestrichen.



Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden die ihr Studium im Kern- und Ergänzungsfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium im Kern- und Ergänzungsfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können auf Antrag beim Prüfungsamt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ihr Studium in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Studienordnung für das Kern- und Ergänzungsfach fortsetzen.
- (2) ¹Im Kernfach ist ein Wechsel in die neue Studienordnung ohne Auflagen möglich, wenn das Basismodul KU Bild noch nicht absolviert wurde. ²Falls das Basismodul KU Bild bereits absolviert wurde, muss für die Anrechnung ein Teilnahmenachweis über die zusätzliche Übung „Einführung in die Objektkenntnis“ erfolgen und damit die Gleichwertigkeit mit dem Basismodul KU Bild1 festgestellt werden. ³Im Übrigen werden erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (3) ¹Im Ergänzungsfach ist ein Wechsel in die neue Studienordnung nur möglich, wenn die zwei Basismodule noch nicht absolviert wurden. ²Wurde nur Basismodul KU Bild, nicht jedoch die Basismodule KU Film oder KU Arch absolviert, wird es ohne Auflagen angerechnet für das Basismodul KU Bild2. ³Im Übrigen werden erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Weiterbildungsordnung für das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie - Verhaltenstherapie - der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Februar 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 51 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf der Basis von § 84 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz, PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. S. 1018), in Verbindung mit der bis zum 31. August 2020 geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. S. 3749), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. April 2016 (GVBl. S. 886), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Weiterbildungsordnung für das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese Ordnung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 16. Februar 2021 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

A Präambel

Mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz, PsychThG) vom 15. November 2019 wurde die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zur Kinder- und Jugendpsychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten neu geregelt und strukturell neu ausgerichtet. Künftig setzt die Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut ein verfahrensbreites und altersgruppenübergreifendes Bachelorstudium sowie ein darauf aufbauendes Masterstudium von insgesamt fünf Jahren mit anschließender verfahrensorientierter und altersgruppenspezifischer Weiterbildung voraus.

Die im 7. Abschnitt des PsychThG enthaltenen Übergangsvorschriften bestimmen in § 27 Abs. 1, dass sofern vor dem 1. September 2020 eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, zum Psychologischen Psychotherapeuten, zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen worden ist, diese nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung abgeschlossen wird.

Gemäß § 27 Abs. 2 können Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Abs. 2 PsychoThG a. F. genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychoThG a. F. noch bis zum 1. September 2032 absolvieren.

Diese Weiterbildungsordnung regelt die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin nach den Vorschriften des PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung.



Das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie am Institut für Psychologie ist gemäß § 28 PsychThG i. V. m. § 6 Abs. 1 PsychThG a. F. als Weiterbildungsstätte zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten staatlich anerkannt.

Durch die Teilnahme an dem hier beschriebenen Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie sollen grundlagen- und praxisbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die zur Anwendung wissenschaftlich begründeter Methoden der Diagnostik und psychotherapeutischen Behandlung sowie psychologisch-rehabilitativer Verfahren bei Patientinnen und Patienten mit krankheitswertigen Störungen befähigen. Die diagnostischen und therapeutischen Verfahren entsprechen dem jeweiligen aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung und berücksichtigen ethische und berufsrechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit.

Ergänzend dazu sollen die Teilnehmenden des Weiterbildenden Studiums auch grundlagen- und praxisbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung psychotherapeutischer Verfahren als begleitende Behandlungsmaßnahme einer körperlichen Erkrankung und der dafür notwendigen somatischen Therapie erwerben.

Verbindliche Grundlage des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie sind weiterhin das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung (PsychThG a. F.) i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I 3749) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung (PsychTh-APrV) sowie die jeweils gültigen Psychotherapierichtlinien und Vereinbarungen, die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen zur Durchführung der Psychotherapie beschlossen wurden. Die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zur Approbation als Psychologischer Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut führt. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Weiterbildenden Studium bildet darüber hinaus den Fachkundenachweis, der eine Voraussetzung für die sozialrechtliche Zulassung im Richtlinienverfahren „Verhaltenstherapie“ durch die zuständige regionale Kassenärztliche Vereinigung darstellt. Durch diesen Fachkundenachweis entsteht kein Rechtsanspruch auf die Berechtigung, Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherungen abzurechnen.

B Allgemeiner Teil

§ 1

Art der Ausbildung

¹Das Weiterbildende Studium ist eine Einrichtung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Ausbildung kann sowohl als Vollzeitausbildung in drei Jahren oder auch als Teilzeitausbildung berufsbegleitend über fünf Jahre erfolgen. ³Das Weiterbildende Studium umfasst auf 6 oder 10 Semester aufgeteilte Ausbildungsbestandteile, die im Lehrplan (Anhang) aufgeführt sind.

§ 2

Verfahren der vertieften Ausbildung

¹Den Schwerpunkt der vertieften Ausbildung bildet die Verhaltenstherapie. ²Sie wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 PsychTh-APrV realisiert. ³In der theoretischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 PsychTh-APrV erwerben die Ausbildungsteilnehmer auch Kenntnisse in der Gruppen-, Paar- und Familientherapie.



§ 3

Zulassung zur Weiterbildung

- (1) Für das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie wird die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 15, maximal 18, pro Zulassungstermin begrenzt.
- (2) Die Zulassung neuer Ausbildungsteilnehmer erfolgt zum jeweiligen Wintersemester eines Jahres.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie ist:
 1. die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder nach dem Thüringer Hochschulgesetz gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Status einer heimatlosen Ausländerin bzw. eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer,
 2. der Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulprüfung im Diplom- oder B. A./M. A.- bzw. B. Sc./M. Sc. Studiengang Psychologie an einer deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule von 5-jähriger Dauer, die das Fach Klinische Psychologie einschließt. Bei Zweifeln über das Vorliegen dieser erforderlichen Grundqualifikationen, insbesondere bei ausländischen Studienabschlüssen, ist zuvor eine schriftliche Bestätigung vom Thüringer Landesverwaltungsamt einzuholen.
 3. dass die persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Beruf als Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut durch Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie der Friedrich-Schiller Jena nachgewiesen wurde.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen beim Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zum 15.09. eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Ausbildungsplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten);
 2. Diplom-Urkunde bzw. Urkunden des B. A./M. A.- bzw. B. Sc./M. Sc.-Studienganges Psychologie sowie ggf. eine schriftliche Bestätigung vom Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2;
 3. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. Praktikumsbescheinigungen;
 5. Zeugnisse bisheriger Berufstätigkeit;
 6. Bescheinigungen bisheriger Fort- und Weiterbildungen.



- (3) Erfüllt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und werden die Zulassungsunterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gegeben ist.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums auf der Basis des hier festgelegten Verfahrens.
- (5) ¹Das Auswahlverfahren wird zweistufig durchgeführt: Für die erste Stufe werden die Bewerberinnen und Bewerber anhand ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen ausgewählt. ²Die zweite Stufe besteht aus dem persönlichen Auswahlgespräch.

§ 5

Leitungsgremien

- (1) ¹Mit der Leitung des Weiterbildenden Studiums werden die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen des Instituts für Psychologie, die für Lehre und Forschung in den Fachgebieten Klinische Psychologie und Klinisch-psychologische Intervention berufen wurden, durch den Präsidenten beauftragt. ²Die Leitung bildet zugleich den Weiterbildungsausschuss. ³Stellvertretende Leitung des Weiterbildenden Studiums ist die Geschäftsführung/Psychologische Leitung des Weiterbildenden Studiums. ⁴Die jeweiligen Mitglieder der Leitung können zudem weitere Vertreter bestimmen.
- (2) ¹Der Leitung obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäfte des Weiterbildenden Studiums und die Erarbeitung und fortlaufende Kontrolle der Weiterbildungsordnung. ²Die Leitung vertritt das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie nach außen und beruft mindestens einmal im Semester den Weiterbildungsausschuss zu einer Sitzung ein. ³Die Aufgaben des Weiterbildungsausschusses richten sich nach dieser Ordnung. ⁴Über die Tätigkeiten und Ausbildungsergebnisse des Weiterbildungsstudiums wird der Universitätsleitung, der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie dem Institut für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena jährlich berichtet.
- (3) ¹Das Weiterbildungsstudium unterhält eine Geschäftsführung/Psychologische Leitung. ²Sie ist mit einer approbierten Psychologischen Psychotherapeutin bzw. einem approbierten Psychologischen Psychotherapeuten zu besetzen, die bzw. der über die Supervisionsberechtigung im Therapieverfahren Verhaltenstherapie verfügen soll. ³Die geschäftsführende Mitarbeiterin bzw. der geschäftsführende Mitarbeiter/Die Psychologische Leitung gehört dem Weiterbildungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) ¹Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber des Weiterbildenden Studiums erhalten eine Zulassung durch Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid bestimmt der Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums eine Frist, in der Regel von vier Wochen, innerhalb der die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erklären, ob sie die Zulassung zum Weiterbildungsstudium annehmen. ³Liegt dem Weiterbildungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird die Zulassung unwirksam.



- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Weiterbildenden Studium zugelassen werden, schließen auf der Grundlage dieser Weiterbildungsordnung einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag mit dem Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie am Institut für Psychologie.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (4) Sofern zugelassene Bewerberinnen und Bewerber ihren Studienplatz nicht annehmen oder vor Aufnahme des Weiterbildenden Studiums von einem angenommenen Studienplatz zurücktreten, können entsprechend der Warteliste bis zur Maximalzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Kurs nach § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 1 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor dem jeweiligen Studienbeginn noch möglich ist.

§ 7 **Quereinstieg**

- (1) Das Weiterbildende Studium kann in begrenztem Umfang Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aufnehmen, die zuvor Teile der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten an einer anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben.
- (2) ¹Falls Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bei einer anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte bereits an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben, genügt bei Vorliegen aller nach § 3 dieser Ordnung definierten Voraussetzungen und einer schriftlichen Bescheinigung über die Teilnahme an einem Auswahlverfahren bei der früheren Ausbildungsstätte ein Aufnahmegespräch mit einem Mitglied des Weiterbildungsausschusses. ²Für alle anderen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ist das Verfahren nach
- (3) § 4 Abs. 3 dieser Ordnung durchzuführen.
- (4) Bei Eignung entscheidet der Weiterbildungsausschuss nach Vorlage des Ausbildungsnachweises der früheren Ausbildungsstätte darüber, in welches Fachsemester die Einstufung erfolgt.

§ 8 **Ausbildungsdauer und -unterbrechung**

- (1) Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit, d. h. in drei bzw. fünf Jahren absolviert werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 PsychThG a. F.) und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem alle in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten in der zuletzt gültigen Fassung (PsychTh-APrV) geforderten curricularen Inhalte zur Ablegung der Approbationsprüfung erfolgreich absolviert sind und die Teilnahme zur Approbationsprüfung für den Weiterbildungsausschuss nach Prüfung aller relevanten Ausbildungsdokumente angezeigt ist.



(2) ¹Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet (§ 6 Abs. 1 PsychTh-APrV):

- eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Ausbildungsteilnehmerin bzw. vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

²Das Thüringer Landesverwaltungsamt kann auf Antrag auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

³Über Anträge auf Unterbrechungen der Ausbildung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 PsychTh-APrV sowie die daraufhin ergangenen Bescheide des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständige Behörde ist der Weiterbildungsausschuss unverzüglich zu informieren; die Dokumente sind vorzulegen.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

(1) ¹Der Weiterbildungsvertrag gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung wird für die Dauer von in der Regel fünf Jahren geschlossen. ²Er kann verlängert werden, solange das Weiterbildende Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena noch nicht abgeschlossen ist.

(2) ¹Eine ordentliche Kündigung des Weiterbildungsvertrages ist für die Ausbildungsteilnehmerin und den Ausbildungsteilnehmer frühestens zum Ende des zweiten Weiterbildungsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. ²Danach ist eine Kündigung jeweils zum Ende des Weiterbildungsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. ³Außerordentliche Kündigungen vor Abschluss der ersten beiden Ausbildungsjahre bedürfen eines wichtigen Grundes. ⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

⁵Der Weiterbildungsausschuss kann den Weiterbildungsvertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere

- wenn die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer nach Einschätzung des Weiterbildungsausschusses das Weiterbildungsziel innerhalb einer angemessenen Weiterbildungszeit nicht erreichen wird oder wenn die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 festgestellte Eignung nachträglich entfällt und eine Fortsetzung der Weiterbildung daher nicht mehr verantwortet werden kann. Der Weiterbildungsausschuss stützt sich bei seiner Einschätzung bezüglich der Erreichung des Weiterbildungszieles insbesondere auf die Ergebnisse der Zwischenprüfung oder auf eine schriftliche Stellungnahme der Supervisorin bzw. des Supervisors der betreffenden Ausbildungsteilnehmerin bzw. des betreffenden Ausbildungsteilnehmers. Das Ergebnis der Beratung des Weiterbildungsausschusses wird in schriftlicher Form dokumentiert und der Kündigung schriftlich beigelegt.
- wenn durch die Fortsetzung des Weiterbildenden Studiums mit der Ausbildungsteilnehmerin bzw. dem Ausbildungsteilnehmer die störungsfreie Ausbildung der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachhaltig gefährdet werden würde.
- wenn sich die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer mit der Zahlung der Raten 3 Monate im Verzug befindet.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.



- (4) ¹Im Fall der Kündigung durch den Weiterbildungsausschuss hat die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer keinen Anspruch auf eine fortgesetzte Weiterbildung oder Erstattung der bereits gezahlten Weiterbildungsentgelte. ²Im Falle der Kündigung durch die Ausbildungsteilnehmerin bzw. den Ausbildungsteilnehmer bzw. im Fall des Abbruchs des Weiterbildenden Studiums wird bereits gezahltes Weiterbildungsentgelt nicht zurückerstattet.

§ 10

Studentische Mitgliedschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Mit der Aufnahme des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie ist die Immatrikulation als Student oder Studentin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena verbunden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 11

Schweigepflicht/Persönlichkeitsschutz

¹Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten sowie Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern, die ihnen während der Ausbildung bekannt werden, zu beachten. ²Die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über vertragliche und mit dem Weiterbildenden Studium im Zusammenhang stehenden Informationen verpflichtet. ³Sie haben mit Beginn des Weiterbildenden Studiums eine schriftliche Erklärung über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu unterzeichnen.

§ 12

Entgelt

- (1) ¹Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium Psychologische Psychotherapie wird für die Dauer der Ausbildung ein Entgelt festgesetzt. ²Die Höhe des Entgelts wird im Weiterbildungsvertrag gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung festgelegt und ist wie vertraglich vereinbart in Raten zu zahlen.
- (2) Das Entgelt ist nach gesonderter Zahlungsaufforderung bis zu dem benannten Fälligkeitstermin auf die angegebene Bankverbindung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu überweisen.
- (3) Das Entgelt wird zur Finanzierung aller für die Durchführung des Weiterbildenden Studiums notwendigen personellen und sächlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Supervision verwendet.
- (4) ¹Die Aufwendungen für Supervision sind vertraglich zwischen Ausbildungsteilnehmerin bzw. Ausbildungsteilnehmer und Supervisorin bzw. Supervisor zu vereinbaren und abzurechnen. ²Für die Festsetzung der Höhe der Aufwendungen für Supervision gibt der Weiterbildungsausschuss Empfehlungen, die sich an dem Rahmen orientieren, der für Supervisionen in Ausbildungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei universitären Einrichtungen der Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten und regional üblich ist.



- (5) ¹Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts gemäß Abs. 1 besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Ausbildungsangebot nicht vollständig in Anspruch genommen wird. ²Bei einer vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigten Ausbildungsunterbrechung wird das Entgelt gemäß Abs. 1 auf den Betrag reduziert, der zur allgemeinen Sicherstellung des Lehrangebots (Fixkosten) – anteilig je Studienplatz – notwendig ist.
- (6) ¹Bei Nichtteilnahme an obligatorischen Theorieveranstaltungen wird das Entgelt nicht, auch nicht anteilig erstattet. ²Die versäumten Theoriestunden sind in einer gleichen oder einer vergleichbaren Veranstaltung des Weiterbildenden Studiums zu absolvieren. ³Eine frühzeitige Benachrichtigung über die Nichtteilnahme sowie die vorherige Anmeldung zu einer zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholenden Veranstaltung ist verpflichtend.
- (7) ¹Bei Nichtteilnahme an Selbsterfahrungsveranstaltungen wird das Entgelt nicht, auch nicht anteilig erstattet. ²Selbsterfahrungsveranstaltungen können nicht in einer späteren Gruppe, sondern müssen in Form von Einzelselbsterfahrung bei einer bzw. einem vom Weiterbildenden Studium anerkannten Selbsterfahrungsleiterin bzw. Selbsterfahrungsleiter nachgeholt werden. ³Dabei entsprechen vier Unterrichtseinheiten Gruppenselbsterfahrung einer Unterrichtseinheit Einzelselbsterfahrung. ⁴Die Kosten dafür werden von der jeweiligen Selbsterfahrungsleiterin oder vom jeweiligen Selbsterfahrungsleiter festgelegt und sind von der Ausbildungsteilnehmerin bzw. vom Ausbildungsteilnehmer selbst zu tragen.

§ 13

Berufshaftpflichtversicherung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie sind im Rahmen des Weiterbildenden Studiums berufshaftpflichtversichert.

C. Spezieller Teil

§ 14

Lehrgebiete und Ausbildungsziele

Die Ausbildung umfasst folgende Abschnitte: die praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung und in einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung (§ 15), die theoretische Ausbildung (§ 16), die praktische Ausbildung unter Supervision (§ 17 und 18), die Selbsterfahrung (§ 19) sowie die sogenannte „freie Spitze“ (§ 20).

§ 15

Praktische Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden.
- (2) Es ist ein Praktikum mit einer Mindestdauer von 1200 Stunden an einer psychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG a. F. zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen ist, abzuleisten.



- Bei der Wahl der Einrichtung des Psychiatriepraktikums muss sichergestellt sein, dass der Praktikantin bzw. dem Praktikanten in der betreuenden Einrichtung Erfahrungen mit einem hinreichend großen Spektrum an verschiedenen psychiatrischen Krankheitsbildern mit unterschiedlichen Schwergraden, inklusive ihrer akuten und chronischen Ausprägung, vermittelt werden.
 - Das Psychiatriepraktikum soll nach Möglichkeit zu Beginn der Ausbildung absolviert werden.
 - Die Auszubildende bzw. der Auszubildende muss nachweisen, dass er während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Einrichtung über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patientinnen und Patienten beteiligt war. Dabei müssen bei mindestens vier Patientinnen oder Patienten Angehörige, Familienmitglieder oder Sozialpartnerinnen und Sozialpartner einbezogen worden sein.
- (3) Es ist ein Praktikum mit einer Mindestdauer von 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis einer Ärztin oder eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung für Psychotherapie oder einer Psychologischen Psychotherapeutin bzw. eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- (4) ¹Dem Weiterbildenden Studium stehen Praktikumsplätze in kooperierenden psychiatrischen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Einrichtungen zur Verfügung. ²Praktikantinnen und Praktikanten stehen unter Fachaufsicht durch die jeweilige Klinik-, Stations- oder Praxisleitung und werden von berufserfahrenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und/oder Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie betreut. ³Die jeweilige Leitung der kooperierenden Einrichtungen entscheidet über die Aufnahme der Praktikantinnen und Praktikanten.

§ 16

Theoretische Ausbildung

- (1) ¹Die theoretische Ausbildung wird ausschließlich vom Weiterbildenden Studium organisiert und angeboten. ²Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im kontinuierlichen Curriculum ist obligatorisch.
- (2) ¹Das Curriculum der theoretischen Ausbildung orientiert sich an den Vorgaben aus § 3 PsychTh-APrV und umfasst mindestens 600 Ausbildungsstunden. ²Dabei dienen mindestens 200 Stunden dem Erwerb allgemeiner Grundkenntnisse der Psychotherapie und mindestens 400 Stunden der Vermittlung vertiefender psychotherapeutischer Kompetenzen mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie. ³Die Lehrveranstaltungen vermitteln die Inhalte in Form von Seminaren mit starkem Übungs- und in Abhängigkeit vom Lehrinhalt interaktivem Charakter. ⁴Sie werden durch Videodemonstrationen sowie Rollenspiele unterstützt. ⁵Etwa ein Fünftel der theoretischen Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von Kleingruppenarbeit. ⁶Die konkrete Umsetzung des Curriculums obliegt dem Weiterbildenden Studium, Änderungen und Aktualisierungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. ⁷Das aktuelle Curriculum ist auf der Website des Weiterbildenden Studiums einzusehen.

- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in den Räumen der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt. ²Diese sind mit allen angemessenen Hilfsmitteln für eine qualitativ hochwertige Lehre ausgestattet. ³Die Ambulanzbibliothek sowie die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena stehen den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern kostenlos zur Verfügung.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Blöcken zumeist an Wochenenden durchgeführt. ²Sie beginnen i. d. R. Freitagmorgen und enden Samstagabend. ³Jeder Block besteht abhängig von der Thematik aus etwa 8 bis 20 Unterrichtsstunden.
- (5) ¹Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen Ausbildung wird durch Anwesenheitslisten festgestellt. ²Sie ist ferner durch die Unterschrift der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten auf den dafür vorgesehenen Belegbögen zu dokumentieren.
- (6) Fehlzeiten sind zwingend durch die Teilnahme an der gleichen bzw. einer vergleichbaren Veranstaltung in einem der darauffolgenden Jahre (siehe § 12 Abs. 6 und 7) oder in fakultativen Zusatzveranstaltungen des Weiterbildenden Studiums gemäß Abs. 7 nachzuholen.
- (7) ¹Zusätzliche Seminare können als fakultative Seminare frei belegt werden. ²Die Beteiligung an fakultativen Veranstaltungen erfordert eine termingerechte vorherige Anmeldung. ³Fakultative Veranstaltungen werden sowohl als kostenfreie wie auch als entgeltpflichtige Seminare des Weiterbildenden Studiums angeboten. ⁴Das Entgelt ist nach gesonderter Zahlungsaufforderung bis zu dem benannten Fälligkeitstermin auf die angegebene Bankverbindung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu überweisen.
- (8) Die Veranstaltungsinhalte sollen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Weiterbildenden Studiums durch begleitende Lektüre vertieft werden.

§ 17

Praktische Ausbildung: Durchführung von praktischen Fallbehandlungen

- (1) Die praktische Ausbildung findet im vertieften Verfahren Verhaltenstherapie statt.
- (2) ¹Die praktische Ausbildung umfasst die Durchführung von mindestens 600 Behandlungsstunden unter Anleitung einer vom Weiterbildungsausschuss anerkannten Supervisorin bzw. eines vom Weiterbildungsausschuss anerkannten Supervisors. ²Die Behandlungen werden in der Ausbildungsambulanz oder in akkreditierten Lehrpraxen des Weiterbildenden Studiums durchgeführt.
- (3) ¹Die Ausbildungsbehandlungen müssen in angemessenen Zeitabständen durch eine vom Weiterbildungsausschuss anerkannte Supervisorin bzw. einen vom Weiterbildungsausschuss anerkannten Supervisor (§ 4 Abs. 3 PsychTh-APrV) supervidiert werden. ²Näheres regelt § 18 Abs. 2.
- (4) ¹Den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern werden von der Leitung der Ambulanz oder Lehrpraxis in ausreichender Zahl Patientinnen und Patienten zugewiesen, bei denen eine psychotherapeutische Behandlung indiziert ist. ²Die Beurteilung der Diagnose und der Behandlungsplanung sowie die fachliche Aufsicht über Inhalt und Verlauf der Behandlung obliegt der Supervisorin bzw. dem Supervisor.



- (5) ¹Von sechs abgeschlossenen Behandlungsfällen sind ausführliche Falldokumentationen anzufertigen. ²Von allen anderen Behandlungen sind die berufsrechtlich notwendigen Anträge bzw. die Fallkonzeption, Therapiedokumentation und Epikrisen anzufertigen, durch die Supervisorin bzw. den Supervisor zu prüfen und zu bestätigen und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu archivieren.
- (6) Die Diagnosen und Behandlungsstrategien der Ausbildungsfälle sollen ein breites und für die psychotherapeutische Versorgung repräsentatives Spektrum umfassen.
- (7) ¹Die Falldokumentationen müssen aktuelle wissenschaftliche Modelle und Befunde zur Ätiologie und Klassifikation der jeweiligen Störung berücksichtigen und die verwendeten diagnostischen Methoden, Verfahren und Ergebnisse der Problemanalyse sowie die relevanten Erklärungsmodelle für die Aufrechterhaltung der Störung darstellen. ²Ferner müssen aus den Darstellungen nachvollziehbare Aussagen zur Therapieplanung, zum Verlauf und zur Evaluation der Behandlung hervorgehen. ³Hierbei ist der jeweils gültige Leitfaden des Weiterbildenden Studiums zur Erstellung einer Falldokumentation zu beachten.
- (8) ¹Die Falldokumentationen sind den Prüfungsunterlagen hinzuzufügen, die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen ist verpflichtend.

§ 18

Praktische Ausbildung: Supervision

- (1) Ausbildungsfälle müssen von Beginn an und kontinuierlich durch Supervisorinnen und Supervisoren supervidiert werden.
- (2) ¹Jeder therapierte Fall muss spätestens nach der zweiten Therapieeinheit und danach im Durchschnitt nach jeder vierten, spätestens nach sechs Therapiestunden in der Supervision besprochen werden. ²Falls der Behandlungsverlauf es erfordert, muss die Frequenz der Supervision entsprechend angepasst werden.
- (3) Insgesamt müssen mindestens 150 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 als Einzelsupervision, absolviert werden.
- (4) Supervisionsgruppen bestehen aus maximal vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- (5) ¹Die Supervision wird von erfahrenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Ärztinnen und Ärzten mit Weiterbildung in Psychotherapie durchgeführt. ²Sie haben den Vorgaben des § 4 Abs. 3 PsychTh-APrV zu entsprechen und müssen vom Weiterbildungsstudium anerkannt sein.
- (6) Die Supervision erfolgt entweder anhand von Videoaufzeichnungen einzelner Therapiesitzungen als „Visiting Supervision“ oder in Ausnahmefällen anhand anderer geeigneter Aufzeichnungen.
- (7) ¹Die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer soll sich anhand eines Leitfadens auf die Supervision vorbereiten. ²Hierbei ist das jeweilige Supervisionsproblem darzustellen und anhand einer zeitlich angemessenen Videoaufzeichnung zu demonstrieren. ³Über die Besprechung mit der Supervisorin bzw. dem Supervisor ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das auch über die Art und Weise sowie den Erfolg der Umsetzung berichtet. ⁴Die Supervisionsprotokolle sind Bestandteile der Ausbildungsakte.



- (8) Nach Abschluss einer Psychotherapie gibt die Supervisorin bzw. der Supervisor der Supervisorin bzw. dem Supervisor Rückmeldung über ihr bzw. sein aktuelles Therapeuten- bzw. Therapeutenverhalten und Hinweise zu deren ggf. notwendiger Anpassung.
- (9) Supervision muss insgesamt bei mindestens drei verschiedenen Supervisorinnen bzw. Supervisoren mit jeweils mindestens 20 Stunden erfolgen, um unterschiedliche Erfahrungen und Stile des therapeutischen Vorgehens und der fachbezogenen Beratung kennenzulernen.
- (10) Supervisorinnen und Supervisoren dürfen nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Supervisorin bzw. zum Supervisor stehen.
- (11) Die Dokumentation über die Anzahl und die Frequenz der absolvierten Supervisionsstunden erfolgt über die entsprechenden Belegbögen oder über das elektronische Dokumentationssystem und wird am Ende durch die Supervisorin oder den Supervisor per Unterschrift bestätigt.

§ 19 Selbsterfahrung

- (1) ¹Die Selbsterfahrung wird von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Ärztinnen und Ärzten mit Weiterbildung in Psychotherapie durchgeführt, die gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 und 4 PsychTh-APrV als Supervisorinnen und Supervisoren anerkannt sind. ²Es soll gewährleistet sein, dass die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Anleiterinnen und Anleitern der Selbsterfahrung haben und ebenso nicht in wirtschaftlicher oder dienstlicher Abhängigkeit stehen. ³Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter werden vom Weiterbildungsausschuss des Weiterbildenden Studiums anerkannt.
- (2) ¹Insgesamt sind 120 Stunden Selbsterfahrung in der Gruppe nachzuweisen. ²In der Regel soll die Selbsterfahrung zu Beginn der Ausbildung stattfinden.
- (3) Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind nicht an der Durchführung von Prüfungen zu beteiligen.
- (4) ¹Die Selbsterfahrung wird in Blöcken durchgeführt, die abhängig von der Verfügbarkeit der Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter und der Thematik der Selbsterfahrung in der Regel Donnerstagmorgen beginnen und Samstagabend enden. ²Jeder Block besteht aus etwa 20 bis 30 Selbsterfahungseinheiten.

§ 20 „Freie Spitze“

- (1) ¹Nach Erbringen der Mindeststundenanzahl aus den §§ 15 bis 19 verbleiben 930 Reststunden bis zum Erreichen des Ausbildungsziels von mindestens 4200 Ausbildungsstunden (§ 1 Abs. 3 PsychTh-APrV). ²Diese sogenannte „freie Spitze“ dient der Vertiefung von Wissen und Fähigkeiten in bestimmten Bereichen des psychotherapeutischen Arbeitens, wodurch die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer innerhalb der Ausbildung einen individuellen Schwerpunkt setzen kann.



- (2) Die Art der anzuerkennenden Leistungen und die Art der erforderlichen Nachweise werden vom Weiterbildungsausschuss festgelegt.

§ 21 Zusatzleistungen

- (1) ¹Der Weiterbildungsausschuss kann von der Ausbildungsteilnehmerin bzw. dem Ausbildungsteilnehmer verlangen, zusätzliche Leistungen zu erbringen, wenn diese bzw. dieser nach Einschätzung des Weiterbildungsausschusses nicht über ausreichende therapeutische Wissens- und Handlungskompetenz verfügt, um praktische Fallbearbeitungen adäquat durchzuführen oder andere Ausbildungsziele zu erreichen. ²Der Weiterbildungsausschuss stützt sich bei seiner Einschätzung insbesondere auf das Ergebnis der Zwischenprüfung oder auf eine Stellungnahme der Supervisorin oder des Supervisors der betreffenden Ausbildungsteilnehmerin bzw. des betreffenden Ausbildungsteilnehmers. ³Das Ergebnis der Beratung des Weiterbildungsausschusses wird in schriftlicher Form dokumentiert.
- (2) Zusatzleistungen können folgende Inhalte aufweisen: Aneignung von vertiefenden Kenntnissen über die Grundlagen psychischer Störungen und Anwendung therapeutischer Verfahren und Methoden sowie von relevanten Therapeutenvariablen, Ausarbeitung weiterer Fallberichte gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 1 dieser Ordnung, die Inanspruchnahme von Einzelselbsterfahrung gem. § 5 PsychTh-APrV oder Eigentherapie, die Inanspruchnahme einer höheren Frequenz von Supervisionen gemäß § 18 dieser Ordnung bzw. die Inanspruchnahme von Supervision bei einer vom Weiterbildungsausschuss festgelegten Supervisorin oder einem vom Weiterbildungsausschuss festgelegten Supervisor sowie weitere geeignete Maßnahmen, die zur Erhöhung der Eignung beitragen.

§ 22 Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums sollen nach drei oder vier Semestern eine Zwischenprüfung absolvieren. ²Die Zwischenprüfung dient dazu festzustellen, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die notwendigen wissenschaftlichen und therapeutisch-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um in der praktischen Ausbildung Patientinnen- und Patientenbehandlungen im vertieften Verfahren Verhaltenstherapie durchführen zu können.
- (2) Zur Zwischenprüfung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie der Friedrich-Schiller-Universität Jena zugelassen, die mindestens 1600 Ausbildungsstunden aus folgenden Bereichen absolviert haben:
1. Theorieveranstaltungen im Umfang von mindestens 300 Stunden,
 2. Veranstaltungen zur Selbsterfahrung im Umfang von mindestens 60 Stunden,
 3. Durchführung der praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 1200 Stunden (nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 PsychTh-APrV).
- (3) Die für die Abnahme der Zwischenprüfung zuständige Prüfungskommission besteht aus einem Mitglied des Weiterbildungsausschusses oder einer Supervisorin bzw. einem Supervisor des Weiterbildenden Studiums und einer Psychologischen Psychotherapeutin bzw. einem Psychologischen Psychotherapeuten.



- (4) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einem Fallbericht, der anhand des Leitfadens zur Erstellung einer Falldokumentation angefertigt wurde. ²Der Fallbericht beinhaltet eine im Rahmen der praktischen Tätigkeit durchgeführte und evaluierte Therapie. ³Der Fallbericht wird dem Weiterbildungsausschuss zwei Wochen vor dem Prüfungstermin eingereicht. ⁴Anhand des eingereichten Fallberichts ist in der mündlichen Prüfung entsprechendes Störungs- und Behandlungswissen nachzuweisen sowie der Behandlungsverlauf kritisch zu reflektieren. ⁵Jeder mit dem Antrag auf Zulassung eingereichte Fallbericht ist mit der unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass er selbständig verfasst wurde und übernommene Textstellen als Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (5) Die mündliche Prüfungsleistung erfolgt als Einzelprüfung. Ihre Dauer beträgt 30 Minuten.
- (6) ¹Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn sie von beiden Prüfern als bestanden bewertet wurde. ³Bei erfolgreich bestandener Prüfung wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (7) Im Fall des Nichtbestehens kann die Zwischenprüfung maximal zweimal wiederholt werden.
- (8) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer zusätzliche Leistungen gemäß § 21 zu erbringen hat.
- (9) ¹Wird die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, kann das Weiterbildende Studium nicht fortgesetzt werden. ²Das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie ist berechtigt, den Weiterbildungsvertrag gemäß § 9 Abs. 2 zu kündigen. ³Gleichzeitig beantragt der Weiterbildungsausschuss unter dem Datum des Tages der endgültig nicht bestandenen Prüfung die Exmatrikulation der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.

§ 23

Abschlussprüfung und Ausbildungsabschluss

Nach Abschluss des Weiterbildenden Studiums Psychologische Psychotherapie kann sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur staatlichen Prüfung gemäß § 5 PsychThG a. F. sowie gemäß §§ 7 bis 18 PsychTh-APrV anmelden.

§ 24

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Weiterbildungsordnung für das Weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie - Verhaltenstherapie - der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Oktober 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 7, 2007, 07.11. 2007, Seite 67) außer Kraft.

Jena, den 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
 Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anhang: Lehrplan in Stunden

Der nachfolgende Lehrplan (Tabelle) gibt die Verteilung der Semesterstunden für die Teilzeitausbildung wieder.

Tabelle: Lehrplan bei Teilzeitausbildung in Stunden

Ausbildungssemester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Σ
Prakt. Tätigkeit/Psychiatrie	600	600									1200
Prakt. Tätigkeit/ Psychosomatik			300	300							600
Theoret. Ausbildung	110	110	110	110	110	50					600
Selbsterfahrung	30	30	30	30							120
Prakt. Ausbildung				60	120	120	120	120	60		600
Supervision				15	30	30	30	30	15		150
Freie Spitze	50	50	50	100	100	100	100	100	100	180	930
Σ	790	790	490	615	360	300	250	250	175	180	4200

Die Stundenzahlen sind auf die Semester nicht gleichmäßig verteilt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben zu Beginn der Ausbildung eine sehr hohe intrinsische Motivation für praktische Aufgaben. Dem soll Rechnung getragen werden. Sie erfahren dabei, dass die Effizienz ihrer praktischen Tätigkeit notwendigerweise vom Erwerb anwendungsbezogenen Störungs- und Behandlungswissens abhängt. Schließlich soll zum Ende der Ausbildung zunehmend mehr die praktische Ausbildung im Vordergrund stehen. Bei der Teilzeitausbildung ist der Lehrplan auf die Promotionsbelange der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer abzustimmen. Die einzelfallbezogene Lehrplanung optimiert die Flexibilität sowohl für die Ausbildungsteilnehmerin bzw. den Ausbildungsteilnehmer als auch für die Ausbildungseinrichtung.

Der nachfolgende Lehrplan (Tabelle) gibt die Verteilung der Semesterstunden für die Vollzeitausbildung wieder.

Tabelle: Lehrplan bei Vollzeitausbildung in Stunden

Ausbildungssemester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Σ
Prakt. Tätigkeit/Psychiatrie	600	600					1200
Prakt. Tätigkeit/ Psychosomatik			600				600
Theoret. Ausbildung	120	120	120	120	120		600
Selbsterfahrung	30	30	30	30			120
Prakt. Ausbildung				175	250	175	600
Supervision				45	60	45	150
Freie Spitze	50	50	50	260	260	260	930
Σ	800	800	800	630	690	480	4200



**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das für das Kern- und Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Studienordnung vom 21. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2020, S. 38). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„²Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/ des Sozialmanagements, die Auseinandersetzung mit individuellen Bildungsprozessen sowie mit handlungsfeldbezogenen Anforderungen.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/des Sozialmanagements, die Auseinandersetzung mit individuellen Bildungsprozessen sowie mit handlungsfeld-bezogenen Anforderungen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden in Satz 2 und in Buchstabe b Punkt i das Wort „Entwicklungsprozesse“ durch das Wort „Bildungsprozesse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Buchstabe c und d zu den Buchstaben a und b und im neuen Buchstaben b Punkt i wird das Wort „Entwicklungsprozesse“ durch das Wort „Bildungsprozesse“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 2 wird die Angabe „Erz-C1-EF“ durch die Angabe „Erz-C1“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Module Fachspezifische Schlüsselqualifikation (Erz-G1), Allgemeine Schlüsselqualifikation (Erz-G2) und das Praxismodul (Erz-F) werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Sportwissenschaft – Performance & Health
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2019, S. 92). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß ThürHG vorausgesetzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie findet erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Ethik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Ethik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 239). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachanforderungen

Kenntnisse in drei Fremdsprachen, darunter Englisch sowie Griechisch oder Latein sollen möglichst zu Studienbeginn vorliegen. Sie können auch studienbegleitend erworben werden. Erforderlich sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau, die durch eine der folgenden Möglichkeiten abgedeckt werden können:

Für Latein:

- a) Es wird durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen.
- b) Es wird durch erfolgreich absolvierte Universitätskurse an der FSU im Umfang von 8 SWS, die in der Regel mit dem Kleinen Latinum oder dem Albertus-Magnus-Zertifikat abschließen, nachgewiesen.
- c) Es wird durch externe Angebote, deren Äquivalenz durch das Sprachzentrum Jena zu bestätigen ist, nachgewiesen.

Für Griechisch:

Erforderlich für das Bestehen sind Sprachkenntnisse des Griechischen auf Fortgeschrittenenniveau im Umfang von 8 SWS (entsprechend dem Modul AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften bzw. Sprachkurse im Umfang von 8 SWS an der Theologischen Fakultät, soweit Äquivalenz vom Institut für Altertumswissenschaften festgestellt wird.

Im begründeten Einzelfall sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse durch entsprechende Kenntnisse einer anderen Alten Sprache (z.B. Klassisch-Arabisch, Altchinesisch) ersetzbar. Die Sprachkenntnisse werden bei der Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 geprüft.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Ethik/Philosophie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 694) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Ethik/Philosophie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 196). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachanforderungen

Kenntnisse in drei Fremdsprachen, darunter Englisch sowie Griechisch oder Latein sollen möglichst zu Studienbeginn vorliegen. Sie können auch studienbegleitend erworben werden. Erforderlich sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau, die durch eine der folgenden Möglichkeiten abgedeckt werden können:

Für Latein:

- a) Es wird durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen.
- b) Es wird durch erfolgreich absolvierte Universitätskurse an der FSU im Umfang von 8 SWS, die in der Regel mit dem Kleinen Latinum oder dem Albertus-Magnus-Zertifikat abschließen, nachgewiesen.
- c) Es wird durch externe Angebote, deren Äquivalenz durch das Sprachenzentrum Jena zu bestätigen ist, nachgewiesen.

Für Griechisch:

Erforderlich für das Bestehen sind Sprachkenntnisse des Griechischen auf Fortgeschrittenenniveau im Umfang von 8 SWS (entsprechend dem Modul AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften bzw. Sprachkurse im Umfang von 8 SWS an der Theologischen Fakultät, soweit Äquivalenz vom Institut für Altertumswissenschaften festgestellt wird).

Im begründeten Einzelfall sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse durch entsprechende Kenntnisse einer anderen Alten Sprache (z.B. Klassisch-Arabisch, Altchinesisch) ersetzbar. Die Sprachkenntnisse werden bei der Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 geprüft.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Ethik/Philosophie gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 2. Dezember 2020

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S.209). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 28. Oktober 2020 die Erste Änderung der Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Dezember 2020 die Erste Änderung der Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 2. Dezember 2020 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

In § 7 Abs. 3 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:

„Im Regelfall sollen mindestens zwei Artikel publiziert oder zur Publikation angenommen sein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Promotionsordnung gemäß Artikel 1 tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 2. Dezember 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Nikolaus Knoepffler
Dekan der Fakultät für Sozial- und
Verhaltenswissenschaften



**Zweite Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang
Sportwissenschaft als Kernfach (120),
Studienrichtung Sportmanagement
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2013, S. 33), geändert durch die Erste Änderung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2017, S. 37). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß ThürHG vorausgesetzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie findet erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Dritte Änderung
der fachspezifischen Bestimmungen
für Sozialkunde
für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen
für ein Lehramt an Regelschulen
vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 08/2015, S. 258), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 06. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 06/2017, S. 110). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium im Fach Sozialkunde erfordert gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist im grundständigen Studium als Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen (POL 310LA – POL350LA) sowie an den Mastermodulen POL 710–760 und ist gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.“

2. Ziffer 3 Buchstabe b Passus Vorbereitungsmodule wird wie folgt gefasst:

- „Vorbereitungsmodule Sozialkunde (insgesamt 15 LP):
 - Teilfach Politikwissenschaft
 - LAPOL 1-R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung (5 LP)
 - Teilfach Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften
Das mündliche Vorbereitungsmodul wird entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.
 - LASOZ 0.3R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung (5 LP)
 - LAWiWiS.5R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung (5 LP)



- Fachdidaktik
 - POLDI 500R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde – Schwerpunkt: Diagnostik, Lernprozessanalyse und Heterogenität (5 LP)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Dritte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 694) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 08/2015, S. 202), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 06. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 06/2017, S. 107). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

1. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium im Fach Sozialkunde erfordert gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist im grundständigen Studium als Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen (POL 310LA – POL350LA) sowie an den Mastermodulen POL 710–760 und ist gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.“

2. Ziffer 3 Buchstabe b Passus Vorbereitungsmodule wird wie folgt gefasst:

- „Vorbereitungsmodule Sozialkunde (insgesamt 15 LP):
 - Teilfach Politikwissenschaft
 - LAPOL 1-G Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung (5 LP)
 - Teilfach Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften
Das mündliche Vorbereitungsmodul wird entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.
 - LASOZ 0.3G Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung (5 LP)
 - LAWiWiS.5G Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung (5 LP)
 - Fachdidaktik
 - POLDI 500G Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde – Schwerpunkt: Diagnostik, Lernprozessanalyse und Heterogenität (5 LP)“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialkunde gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Vierte Änderung
der Eignungsprüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für die Zulassung zu den Studiengängen mit Sport
(Sport-Eignungsprüfungsordnung)
vom 18. Februar 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 4 i. V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Sport-Eignungsprüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 05/2012, S. 189), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2019, S. 114). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „zum Studiengang Sportwissenschaft– Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science, im Kernfach Sportwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach (B.A., 120 LP) sowie“ gestrichen.
2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „den Studiengang Sportwissenschaft– Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science, für das Kernfach Sportwissenschaft (120 LP) im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach sowie“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Sport-Eignungsprüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie findet erstmals auf die Sport-Eignungsprüfung für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010, S.444), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2018, S. 110). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 16. Dezember 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitstudium. ²Ein Studium in Teilzeit ist möglich.“

2. In § 4 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „sowohl“ ersetzt und hinter dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „als auch im Sommersemester“ angefügt.

3. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Entsprechend dem besonderen Forschungsprofil der Fakultät für Mathematik und Informatik in Jena werden zudem spezielle Kenntnisse in den Informatik-Bereichen Anwendungen, Systeme und Theorie vermittelt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert.

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Studium gliedert sich in die Bereiche Informatik (57 bis 90 LP), Mathematik (0 bis 12 LP) und Übergreifende Inhalte (0 bis 21 LP).“

- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Bereich Informatik gliedert sich in die Säulen Anwendungen, Systeme und Theorie. ²Module der Säule Anwendungen sind anwendungsorientiert, Module der Säule Systeme praxisorientiert und Module der Säule Theorie theoretisch orientiert.“

- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Bereich Mathematik können Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Mathematik-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden.“



d. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Vermittlung übergreifender Inhalte erfolgt im Rahmen von Wahlpflichtmodulen. ²Im Bereich Übergreifende Inhalte können Nebenfach-Module und Module aus dem Angebot der allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden. ³Darüber hinaus ist es gestattet, auch ausgewählte Informatik-Module aus dem fortgeschrittenen Bachelorstudium der Informatik als Nivellierungsmodule zu absolvieren.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Informatik-Bereich des Studiums umfasst Module im Umfang von 57 bis 90 LP. ²Die Module können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei zusammengestellt werden:

- a) In den Säulen Anwendungen, Systeme und Theorie müssen jeweils mindestens 6 LP erworben werden. ³Die verbleibenden Leistungspunkte bis maximal 90 LP können frei aus dem Modulangebot der Säulen nach Verfügbarkeit gewählt werden.
- b) Mindestens ein Seminar (3 LP) muss belegt werden. ⁴Es wird empfohlen, dieses Seminar auf dem Gebiet der Masterarbeit zu belegen. ⁵Höchstens ein weiteres Seminar kann im Informatik-Teil angerechnet werden.
- c) Maximal 12 LP dürfen durch Projektarbeiten erbracht werden.“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Mathematik-Bereich des Studiums umfasst Module im Umfang von 0 bis 12 LP. ²Die Module können aus der Auswahl des Modulkatalogs frei zusammengestellt werden.“

c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Bereich „Übergreifende Inhalte“ des Studiums umfasst Module im Umfang von 0 bis 21 LP. ²Die Auswahl der Module ergibt sich wie folgt:

- a) Es können Nebenfach-Module aus den Fächern Mathematik, Philosophie, Ökologie, Physik, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Medical Data Science und Soziologie belegt werden. ³Die Nebenfach-Module sind frei wählbar und nicht auf ein einzelnes Nebenfach beschränkt. ⁴Für jedes Nebenfach-Modul können Nebenfachbestimmungen erlassen werden (s. Modulkatalog).
- b) Es können Module aus dem ASQ-Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden.
- c) Es können Nivellierungsmodule aus dem Bachelor-Studiengang Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik belegt werden, sofern die gewählte Lehrveranstaltung nicht bereits in einem anderen Studiengang belegt wurde. ⁵Hier wird Basiswissen vermittelt, das unter anderem auch dem Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse dienen soll.“

d. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Masterarbeit schließt das Studium ab. ²Sie kann in Zusammenarbeit eines der Lehrstühle mit einem Unternehmen oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung geschrieben werden.“

e. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 10 wird aufgehoben.



7. § 11 wird § 10.
8. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zu Studienjahresbeginn“ durch die Wörter „mit dem Friedolin-Semesterwechsel“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Rat der Fakultät“ durch die Wörter „in der Studienkommission“ ersetzt.
9. § 13 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“
10. § 14 wird §13.
11. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden aufgehoben

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2021/2022 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2021/2022 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität